
36. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Photovoltaik – Gewann Winterberg“ in Jagstzell

Entscheidung über bzw. Abwägung der Stellungnahmen und Anregungen

Zur verbindlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und verbindlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	08.01.2024 – 09.02.2024	(Unterlagen online gestellt: 22.12.2023 – 09.02.2024)
frühzeitige Behördenbeteiligung	22.12.2023 – 09.02.2024	(Unterlagen online gestellt: 22.12.2023 – 09.02.2024)

FOLGENDE BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN ANGESCHRIEBEN.:

Nr.	Name der Behörde/ sonstiger Träger	Stellungnahme vom (nach § 3 (1) BauGB)	Stellungnahme vom (nach § 3 (2) BauGB)
1.	Landratsamt Ostalbkreis	07.02.2024	
2.	Regierungspräsidium Stuttgart	09.02.2024	
3.	Regierungspräsidium Freiburg, LGRB	05.02.2024	
4.	Regierungspräsidium Freiburg, Forst	19.01.2024	
5.	Regionalverband Ostwürttemberg	22.02.2024	
6.	Polizeipräsidium Aalen	27.12.2023	
7.	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (Liegenschaftsmanagement)	04.01.2024	
8.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	27.12.2023	
9.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Amt Schwäbisch Gmünd)	12.01.2024	
10.	Deutsche Telekom	12.01.2024	
11.	Netze ODR GmbH	07.02.2024	
12.	TransnetBW GmbH	24.01.2024	
13.	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg	26.01.2024	
14.	Handwerkskammer	08.02.2024	
15.	Bürgermeisteramt Ellenberg	27.12.2023	
16.	Bürgermeisteramt Jagstzell	keine	
17.	Bürgermeisteramt Rosenberg	keine	
18.	Deutsche Post AG	keine	
19.	Fernstraßen-Bundesamt	Keine	
20.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Direktion Freiburg)	keine	
21.	Stadtwerke Ellwangen GmbH	Keine	

Nr.	Name der Behörde/ sonstiger Träger	Stellungnahme vom (nach § 3 (1) BauGB)	Stellungnahme vom (nach § 3 (2) BauGB)
22.	Vodafone BW GmbH	Keine	
23.	GOA - Gesellschaft des Ostalbkreises für Abfallbewirtschaftung mbH	keine	
24.	Zweckverband Rieswasserversorgung	keine	
25.	Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe	keine	
26.	Industrie- und Handelskammer	keine	

36. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Photovoltaik – Gewann Winterberg“ in Jagstzell

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			
1.	Landratsamt Ostalb- kreis E-Mail vom 07.02.2024	<p>Zu o. g. Flächennutzungsplanänderung teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:</p> <p>Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft Von den vorliegenden Planungen sind keine Waldflächen nach §2 LWaldG direkt betroffen. Zum Schutz vor Personen- und Sachschäden durch herabstürzende Kronen- oder Astteile sowie zum Schutz des Waldes vor Waldbrandgefährdung durch Funkenflug, sieht § 4 Abs. 3 LBO einen Mindestabstand von 30 m zwischen baulichen Einrichtungen und Wald vor. Dieser Abstand wird laut Planunterlagen im nordöstlichen Plangebiet gegenüber Waldflächen auf den Flurstücken 1322 und 1324 mit 15 m teilweise deutlich unterschritten. Dies ist allerdings erst durch die Überarbeitung des beigefügten Kartenmaterials und die damit einhergehende Einzeichnung des Waldabstandes von 30 m aufgefallen, weshalb in vorhergehenden Stellungnahmen nicht explizit darauf eingegangen wurde.</p> <p>Auch beim Bau einer Einfriedung muss der Abstand von 30 m zum Wald eingehalten werden, andernfalls besteht ein Beschädigungsrisiko dieser Einfriedung durch herabfallende Äste und Kronenteile sowie eine Bewirtschaftungerschwernis für die angrenzenden Waldflächen. Dies betrifft im vorliegenden Fall zusätzlich zu den bereits genannten Flurstücken auch das Flurstück 1313/1, da hier die Einfriedung innerhalb der 30 m aufgebaut wird. Muss der Abstand dennoch unterschritten werden, kann eine Ausnahme gewährt werden, da die Planungen keinen Raum für dauerhaften Personenaufenthalt vorsehen und somit Personenschäden nicht zu erwarten sind. Zur Absicherung von Sachschäden ist mit dem jeweiligen Eigentümer der genannten Flurstücke eine Haftverzichtserklärung abzuschließen.</p> <p>Da ausschließlich nordöstlich der geplanten Photovoltaikanlage Wald vorliegt, ist mit keinen Einschränkungen durch Beschattung oder ähnliches zu rechnen. Die untere Forstbehörde hat daher keine Einwände gegen die vorliegenden Planungen.</p> <p>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht</p> <p><u>Gewerbeaufsicht</u> Es wird auf die Stellungnahme 09.05.2023 zum Bebauungsplan „Photovoltaik Winterberg“ verwiesen.</p>	<p>Gemäß Stellungnahme der Landesforstverwaltung (RP Freiburg) fallen PV-Anlagen nicht unter die gesetzlichen Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO BW.</p> <p>Der Waldabstand wurde auf Wunsch des Vorhabenträgers reduziert. Da es sich aber bei PV-FFA im Übrigen weder um Anlagen mit einer Feuerstätte noch um Räume, die einem ständigen Aufenthalt dienen handelt, ist weder mit einer Gefährdung des Waldes noch mit einer Beschädigung der baulichen Anlagen oder von Personen zu rechnen und damit der Waldabstand von 30,0 m nach landesrechtlichen Vorschriften nicht zwingend notwendig. Mit dem Waldbesitzer und -bewirtschafter, welcher auch der Flächeneigentümer der PV-Fläche ist, wurden die Grenzfestlegung und der Waldabstand abgestimmt. Insgesamt ist der Sachverhalt auf Ebene des B-Planverfahrens zu klären und hat keine Relevanz für das FNP-Verfahren.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

36. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Photovoltaik – Gewann Winterberg“ in Jagstzell

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p><u>Stellungnahme vom 09.05.2024:</u> Von den Geschäftsbereichen Umwelt und Gewerbeaufsicht, Geoinformation und Landentwicklung sowie der Kreisbaumeisterstelle Ellwangen werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.</p> <p>Geschäftsbereich Landwirtschaft Die W-I-N-D Energien GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Deshalb soll auf dem Flurstück Nr. 1322 auf einer ca. 5,8 ha großen Fläche, ein „Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien-Photovoltaik“ ausgewiesen werden. Die Vorhabenfläche befindet sich auf der Gemarkung Jagstzell, nordöstlich des Ortsteils Winterberg und wird derzeit landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. Im Süden des Plangebietes befindet sich eine rund 0,2 ha große Fläche als Lagerplatz u. a. für Bauschutt, im Norden eine ca. 3,2 ha große Waldfläche. Eigentümer und Bewirtschafter des Flurstückes ist der Landwirtschaftsbetrieb mit Rinderhaltung Thomas Stahl.</p> <p>Zur o. g. FNP-Änderung wurde vom GB Landwirtschaft bereits am 22.01.2024 schriftlich Stellung bezogen (AZ: IV/41.1 Br/Wb, BLP-2023/080).</p> <p>Dort wurde auf die Stellungnahmen des GB Landwirtschaft zum Bebauungsplanverfahren vom 04.10.2022 und 24.04.2023 verwiesen.</p> <p>Auszugsweise werden wichtige Punkte der Stellungnahme des GB Landwirtschaft vom 24.04.2023 Bebauungsplan verfahren zitiert: „Durch das Vorhaben wird der Landwirtschaft dauerhaft Fläche entzogen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist durch Realisierung des Vorhabens nicht mehr möglich. Die geplante Entwicklung einer Fettwiese dient vielmehr dem internen Ausgleich des Eingriffes und die 1-mahlige Mahd lediglich der Pflege der Fläche. Gerade die aktuellen Krisen zeigen, dass der Schutz der Landwirtschaft und damit gleichermaßen der Schutz der heimischen Nahrungsmittelerzeugung heute umfassender betrachtet werden muss und nicht vorschnell gehandelt werden sollte.</p> <p>Nach der aktuellen Flurbilanz 2022 ist der Geltungsbereich als Vorbehaltsflur II eingestuft. Dabei handelt es sich um überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.“</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken soll auf die Begründung des Regierungspräsidiums Stuttgarts zum Genehmigungsbescheids des Zielabweichungsverfahrens vom 01.02.2024 (Aktenzeichen RPS21-2434-41/6/17, Seite 7ff.) verwiesen werden: <i>„Die in PS 3.2.2.1 (G) Regionalplan 2010 Ostwürttemberg und im LEP getroffenen Grundsätze und Festlegungen zum Freiraumschutz und Landwirtschaft werden zwar tangiert, in der Gesamtschau allerdings nur in untergeordnetem Umfang. Bei näherer Betrachtung ist dem Ausbau der erneuerbaren Energien der Vorzug einzuräumen. Auch PS 5.3.2 (Z) LEP, wonach „die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte (...) nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen“ beansprucht werden dürfen, steht der raumordnerischen Vertretbarkeit nicht im Wege.“</i></p>

36. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Photovoltaik – Gewann Winterberg“ in Jagstzell

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p>Aufgrund der dort aufgeführten Ausführungen werden durch die vorliegende Planung öffentliche landwirtschaftliche Belange beeinträchtigt, weshalb analog zum Bebauungsplanverfahren auch zur 36. Flächennutzungsplanänderung der VVG Ellwangen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken bestehen (wie bereits in der Stellungnahme vom 22.01.2024).</p> <p>Sachgebiet Naturschutz Es wird auf die Stellungnahme 09.05.2023 zum Bebauungsplan „Photovoltaik Winterberg“ verwiesen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 09.05.2023:</u></p> <p><u>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung</u> Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Arten/ Biotop wurde mit Herrn Dr. Schuler (Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz) abgestimmt. Die Ergebnisse der Abstimmung wurden in die Planunterlagen übernommen. Die Bilanzierung ist nun korrekt und nachvollziehbar.</p>	<p><i>Dies folgt bereits daraus, dass es sich nach der digitalen Flurbilanz 2022 um einen Standort mit der Einstufung als Vorbehaltsflur II handelt.</i></p> <p><i>Es handelt sich daher zum einen nicht um die besten Böden (weder Vorrangflur noch Vorbehaltsflur I) in Ostwürttemberg. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass durch die abgeschlossene Rückbaupflichtung, die Flächen nur temporär zur Energieerzeugung genutzt und nach Aufgabe der PV-Nutzung wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt wird. Die Bodengüte wird darüber hinaus aufgrund der aufgeständerten Modultische und der damit verbundenen geringen Versiegelung nicht beeinträchtigt und der Boden kann sich zudem von der landwirtschaftlichen Nutzung erholen.</i></p> <p><i>Des Weiteren ist das Plangebiet für den Landwirt (Eigentümer und Bewirtschafter), der diese Fläche nur im Nebenerwerb bewirtschaftet, verzichtbar und eine Existenzgefährdung daher ausgeschlossen. Dieser erhält durch die Sondernutzung Pachteinahmen von mindestens 20 Jahren. Die Flächen dienen somit auch weiterhin der Einnahmesicherung eines landwirtschaftlichen Betriebs durch Pachteinahmen.</i></p> <p><i>Innerhalb der Gemeinde Jagstzell sind förderfähige Flächen gem. EEG 2023 darüber hinaus ausschließlich in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG vorzufinden.</i></p> <p><i>Soweit Bedenken hinsichtlich des Verlusts der Fläche für die Landwirtschaft geäußert wurden, ist dies aus oben genannten Gründen aus raumordnerischer Sicht daher unbeachtlich.“</i></p> <p>Kenntnisnahme.</p>

36. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Photovoltaik – Gewann Winterberg“ in Jagstzell

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p><u>Kompensation</u> Zur Kompensation des Eingriffs sollen die planinternen Offenlandflächen (Acker und Grünland) zur Fettwiese entwickelt und anschließend dauerhaft als solche bewirtschaftet werden. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist hierfür auf der Ackerfläche zunächst zwingend eine Ansaat mit einer entsprechenden Saatgutmischung, wie bspw. „01 Blumenwiese“ oder „02 Frischwiese/Fettwiese“, mit Herkunftsgebiet 11 „Südwestdeutsches Bergland“, der Fa. Rieger-Hofmann GmbH oder vergleichbares Saatgut erforderlich. Die Ansaat ist in den Umweltbericht bzw. die Begründung mitaufzunehmen. Zudem sieht die untere Naturschutzbehörde die vorgesehene, einmalige Mahd pro Jahr (mit Abtransport des Mähguts) sowohl im Bereich des Ackers- als auch der gutwüchsigen Fettwiese- als nicht ausreichend an. Um die gewünschten Biotoptypen zu erreichen ist aus hiesiger Sicht eine zweimalige Mahd/Jahr mit Abräumen, mit einem ersten Schnitt zur Hauptblüte der Gräser, ca. Mitte Mai bis Anfang Juni und einem zweiten Schnitt frühestens 8 Wochen nach dem ersten Schnitt sowie einem Düngeverzicht erforderlich. Das Mähgut ist dabei auf der gesamten Fläche, also auch unter den Modulflächen, entgegen den textlichen Festsetzung (S.3), zu entfernen. Alternativ kann die Fläche mit Schafen beweidet werden. Dafür sind jährlich i.d.R. 2 Weidegänge erforderlich, wobei zwischen den Weidegängen eine Weidepause von ebenfalls mind. 8 Wochen liegen sollte.</p> <p>Für die in der Begründung auf S. 13 genannte Bepflanzung der Einfriedung sind ausschließlich heimische Sträucher wie Hasel, Schlehe, Hundsrose, wolliger Schneeball, Weißdorn, Heckenkirsche etc. zu verwenden.</p> <p><u>Artenschutz</u> Durch die artenschutzrechtliche Prüfung (Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz, Januar 2023) wurde plausibel und nachvollziehbar nachgewiesen, dass bei Umsetzung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen (V1: Freiräumen des Baufelds und Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit, V2: Schutz Waldränder und Bäume) Verbotstatbestände des §44 BNatSchG nicht zum Tragen kommen.</p> <p><u>Hinweise</u> 1. Überkompensation: Aus Sicht des Naturschutzes ist nichts dagegen einzuwenden, wenn aufwertende Maßnahmen auf der Eingriffsfläche im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanz sowohl im Bauplanungsrecht wie im Naturschutzrecht berücksichtigt werden, sodass für die Errichtung der Anlage ggf. keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. Bei Ökokontomaßnahmen muss es sich aber um "Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege" handeln, die gezielt "im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind" (vgl. § 16 Abs. 1 BNatSchG). Die Freiflächen-Photovoltaikanlage selbst stellt jedoch ihrerseits eine technische Anlage und einen Eingriff dar. Wenn dieser Eingriff minimiert oder gar überkompensiert wird, in dem unterhalb oder zwischen den Modulen eine naturschutzfachliche Aufwertung gegenüber dem Ausgangszustand erfolgt, erfüllt dies die dargestellte Voraussetzung</p>	<p>Keine Relevanz für FNP-Änderungsverfahren. Im parallelen Bebauungsplanverfahren finden die genannten Punkte Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

36. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Photovoltaik – Gewann Winterberg“ in Jagstzell

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p>als Maßnahme des Naturschutzes nicht. Daher ist eine Verrechnung dieser Ökopunkte mit anderen Vorhaben oder eine Aufnahme in ein Ökokonto nicht möglich.</p> <p>2. In den Bebauungsplanunterlagen wird nicht ausgeführt, wo konkret die Einspeisung für die vorgenannte PV-Anlage erfolgen und wie die Einspeisetrasse verlaufen soll. Vor diesem Hintergrund ist mit der unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren die Einspeisetrasse im Vorfeld abzustimmen, um möglichst frühzeitig Eingriffe in Natur und Landschaft und ggf. auch in Schutzgebiete zu vermeiden.</p> <p>Sachgebiet Baurecht Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 09.05.2023 zum Bebauungsplanverfahren sowie auf den Ausgang des Zielabweichungsverfahrens.</p> <p><u>Stellungnahme vom 09.05.2023:</u> Es ist zwingend ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen und bei der höheren Raumordnungsbehörde zu beantragen. Sollte das derzeit im Parallelverfahren geplante FNP-Verfahren noch nicht abgeschlossen sein, wäre der Bebauungsplan nach erfolgreich durchgeführtem Zielabweichungsverfahren der unteren Baurechtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass unsere Stellungnahme vom 05.10.2022 nicht berücksichtigt wurde bzw. in der Abwägung vom 10.02.2023 keinen Eingang gefunden hat. Im Übrigen gilt auch für Lagerflächen, welche in 10 m Abstand zum Waldrand zugelassen werden sollen und ebenfalls bauliche Anlagen darstellen, ein Waldabstand von 30 m. Wir bitten insbesondere um Ergänzung/ Änderung dieses Punktes sowie der Stellungnahme vom 05.10.2022 zum Textteil.</p> <p>Von den Geschäftsbereichen Wasserwirtschaft, Flurneuordnung sowie Vermessung und Geoinformation werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.</p>	<p>Die geplante FFPV-Anlage speist direkt in die im Bereich der K 3322 liegende bestehende private Leitungstrasse zwischen dem vorhandenen Windpark Rechenberg und dem Umspannwerk Holzmühle ein. Die erforderliche Zuleitung wird auf ca. 230 m in östliche Richtung südlich K 3322 (auf Flst. 1306, Gemarkung Jagstzell) im Bereich einer landwirtschaftlichen Nutzfläche verlegt. Erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Ein Zielabweichungsverfahren wurde durchgeführt und der Zielabweichung mit Genehmigungsbescheid vom 01.02.2024 zugestimmt.</p> <p>Keine Relevanz für FNP-Änderungsverfahren.</p> <p>Keine Relevanz für FNP-Änderungsverfahren.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
2.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart E-Mail vom 09.02.2024</p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie als Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Bauleitplanung Sowohl die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB als auch die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB ist jeweils in zwei Stufen durchzuführen. Im vorliegenden Verfahren ist eine frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs.1, 4 Abs. 1 BauGB nicht</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

36. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Photovoltaik – Gewann Winterberg“ in Jagstzell

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p>erfolgt. Die Vorschriften zur frühzeitigen Beteiligung, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, sind zwingende Rechtsvorschriften.</p> <p>Ein Unterlassen der frühzeitigen Beteiligung oder Fehler bei der Durchführung sind zwar nach § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich; davon unberührt bleibt gem. § 216 BauGB die Verpflichtung der Genehmigungsbehörde, die Einhaltung der Vorschrift im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Die vorliegende Anhörung sollte daher als frühzeitige Beteiligung gewertet und eine erneute Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden, um der gesetzlich geforderten Zweistufigkeit der Bauleitplanverfahren Rechnung zu tragen.</p> <p>Raumordnung Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 25.04.2023 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB im Bebauungsplanverfahren kommen wir zu folgender Einschätzung: Am 05.02.24 wurde unsererseits ein positiver Zielabweichungsbescheid (Az.: RPS21-2434-29/8/22) erlassen, sodass der Zielkonflikt mit PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Ostwürttemberg 2010 nun überwunden ist. Wir haben demnach keine Bedenken mehr gegenüber der Planung.</p> <p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dem vorgebrachten Vorschlag wird entsprochen und eine erneute Auslegung und Beteiligung durchgeführt. Ein entsprechender Hinweis wird in der Bekanntmachung zur Auslegung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

36. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Photovoltaik – Gewann Winterberg“ in Jagstzell

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p>Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>Dies bedeutet konkret:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030. • Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden. • Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. • Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. <p>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

36. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Photovoltaik – Gewann Winterberg“ in Jagstzell

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW.</p> <p>Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubaup von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur-schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminde rung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

36. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Photovoltaik – Gewann Winterberg“ in Jagstzell

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p>Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(7) Mit der Planung einer Sonderbaufläche mit einer Größe von ca. 6 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren (StEWK@rps.bwl.de).</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Denkmalpflege Die Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p> <p><u>Hinweis:</u> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
3.	Regierungspräsidium Freiburg, LGRB E-Mail vom 05.02.2024	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><u>Geotechnik</u></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

36. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Photovoltaik – Gewann Winterberg“ in Jagstzell

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.</p> <p>Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p><u>Boden</u></p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u></p> <p>Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p><u>Grundwasser</u></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

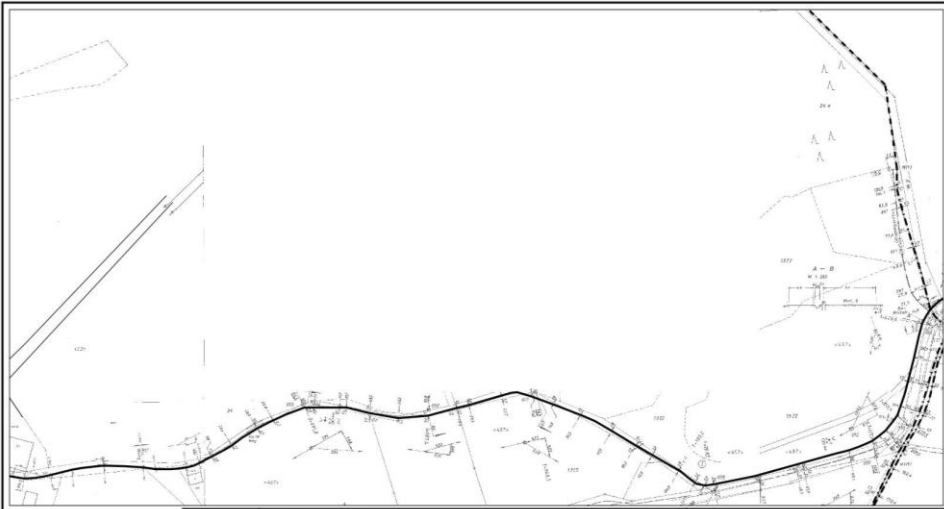
36. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Photovoltaik – Gewann Winterberg“ in Jagstzell

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p><u>Bergbau</u> Gegen die geplante Zielabweichung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
4.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Forst E-Mail vom 19.01.2024</p>	<p>Von der 36. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Photovoltaik – Gewann Winterberg“ in Jagstzell, ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten.</p> <p>Der im Norden und Osten angrenzende Wald auf den Flurstücken 1322 und 1324 ist mit Sträuchern und Waldbäumen bestockt. Aufgrund der Bestockung, ihrer flächigen Ausdehnung sowie des vorhandenen Waldinnenklimas besteht gem. § 2 LWaldG die Waldeigenschaft. Der aus überwiegend Nadelbäumen bestehende Mischwald weist Oberhöhen von etwa 12 bis zu 25 Metern (potentielle Oberhöhe 30 Meter) auf. Die an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen befinden sich vollständig im Eigentum eines privaten Waldbesitzers. Dieser ist zugleich Eigentümer der zu überplanenden landwirtschaftlichen Fläche. Das im Osten angrenzenden Waldflurstück Nr. 1324 sowie ein geringer Teilbereich des Flurstückes 1322 ist als Erholungswald der Stufe 2 kartiert. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion besteht durch das angrenzend geplante Vorhaben aus forstfachlicher Sicht nicht.</p> <p>Die aus forstfachlicher Sicht relevanten Hinweise hinsichtlich des Waldabstandes, im Kontext einer mittel- bis langfristigen Gefahren- wie auch Konfliktreduktion, wurden sowohl in der frühzeitigen als auch in der formellen Beteiligung zum Bebauungsplan vorgebracht. Dennoch wurde im Zuge der formellen Beteiligung der Waldabstand für den nordöstlich angrenzenden Waldbestand (Flurstücke 1322 und 1324) auf 15 m reduziert. Daher wurde vonseiten der höheren Forstbehörde der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung dringend empfohlen, welcher die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Waldabstand wurde auf Wunsch des Vorhabenträgers reduziert. Da es sich aber bei PV-FFA im Übrigen weder um Anlagen mit einer Feuerstätte noch um Räume, die einem ständigen Aufenthalt dienen handelt, ist weder mit einer Gefährdung des Waldes noch mit einer Beschädigung der baulichen Anlagen oder von Personen zu rechnen und damit der Waldabstand von 30,0 m nach landesrechtlichen Vorschriften nicht zwingend notwendig. Mit dem Waldbesitzer und -bewirtschafter,</p>

36. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Photovoltaik – Gewann Winterberg“ in Jagstzell

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
		<p>Aspekte Haftungsverzicht, Verkehrssicherungspflicht und den Umgang mit möglichen Bewirtungshemmnissen regelt.</p> <p>Fazit: Da einerseits die Bauleitplanung keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten auslöst, andererseits forstfachliche Empfehlungen hinsichtlich eines konfliktarmen Betrieb der Anlage gegeben wurden, bestehen vonseiten der höheren Forstbehörde keine grundsätzlichen Einwände gegenüber der geplanten punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Nach Sichtung der Unterlagen werden Ausgleichsmaßnahmen ausschließlich im B-Planverfahren geplant. Aus forstfachlicher Einschätzung sind keine (Ausgleichs-) Maßnahmen im Wald oder welche sich auf diesen auswirken geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen oder notwendig werden, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Ostalbkreis erhält Nachricht hiervon.</p>	<p>welcher auch der Flächeneigentümer der PV-Fläche ist, wurden die Grenzfestlegung und der Waldabstand abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
5.	Regionalverband Ostwürttemberg E-Mail vom 22.02.2024	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben. Mit der am 05.02.2024 erteilten positiven Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Abweichung des Ziels des Regionalen Grünzugs (PS 3.1.1 (Z)) des Regionalplans 2010, gibt es keinen Widerspruch mehr zu diesem Ziel der Raumordnung. Im Rahmen der Abwägung wurden die betroffenen Grundsätze (Schutzbedürftige Bereich für die Landwirtschaft und Bodenschutz sowie Photovoltaik) abgehandelt. Der Regionalverband Ostwürttemberg stimmt dem FNP-Entwurf zu.</p>	Kenntnisnahme.
6.	Polizeipräsidium Aalen E-Mail vom 27.12.2023	<p>Das Polizeipräsidium Aalen äußert keine Bedenken aus verkehrsrechtlicher Sicht gegen die vorgelegte Änderung des FNP Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.</p>	Kenntnisnahme.
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr E-Mail vom 27.12.2023	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden sach- und rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es ebstehen daher zum angegeben Vorhaben seitens der Bundeswehr als träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme.
8.	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien	<p>Öffentliche Belange der DB AG werden durch die o.g. Flächennutzungsplanänderung nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme.

36. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Photovoltaik – Gewann Winterberg“ in Jagstzell

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge																																
	E-Mail vom 04.01.2024	Eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren halten wir nicht für erforderlich.																																	
9.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg E-Mail vom 12.01.2024	Bezugnehmend auf Ihre o.g. E-Mail teilen wir Ihnen mit, dass von Seiten des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) keine Bedenken vorgebracht werden.	Kenntnisnahme.																																
10.	Deutsche Telekom E-Mail vom 12.01.2024	<p>Zur o. a. Planung haben wir bereits im Zuge des Bebauungsplanverfahrens mit Schreiben PTI 22 vom 28.03.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Stellungnahme vom 28.03.2023: Im Planbereich befinden sich sehr hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <div style="text-align: center;">  </div> <table border="1" style="width: 100%; margin-top: 10px; font-size: small;"> <tr> <td style="width: 20%;">AT/Vh-Bez.:</td> <td colspan="3">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>AT/Vh-Nr.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> <td>AsB</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>TI NL</td> <td>Südwest</td> <td>VsB</td> <td>791A</td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td>PTI Stuttgart</td> <td>Name</td> <td>Beck, Bernd, TI NL SW PTI</td> </tr> <tr> <td></td> <td>ONB Jagstzell</td> <td>Datum</td> <td>28.03.2023</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Sicht</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Maßstab</td> <td>1:2500</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Blatt</td> <td>5</td> </tr> </table>	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	1	TI NL	Südwest	VsB	791A	Bemerkung:	PTI Stuttgart	Name	Beck, Bernd, TI NL SW PTI		ONB Jagstzell	Datum	28.03.2023			Sicht	Lageplan			Maßstab	1:2500			Blatt	5	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag																																		
AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	1																																
TI NL	Südwest	VsB	791A																																
Bemerkung:	PTI Stuttgart	Name	Beck, Bernd, TI NL SW PTI																																
	ONB Jagstzell	Datum	28.03.2023																																
		Sicht	Lageplan																																
		Maßstab	1:2500																																
		Blatt	5																																
11.	Netze ODR GmbH E-Mail vom 07.02.2024	Danke für die Beteiligung an der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Photovoltaik – Gewann Winterberg" in Jagstzell. Die Netze-ODR GmbH hat keine Anregungen zur geplanten Änderung.	Kenntnisnahme.																																

36. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Photovoltaik – Gewann Winterberg“ in Jagstzell

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
12.	TransnetBW GmbH Email vom 24.01.2024	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Photovoltaik – Gewann Winterberg" in Jagstzell betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
13.	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg Email vom 26.01.2024	Der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) wurde gebeten, zum Bebauungsplan „Photovoltaik“ der Gemeinde Jagstzell, Stellung zu nehmen. Wir verweisen weiterhin auf unsere Stellungnahme vom 27. März 2023, welche ich Ihnen im Anhang nochmals mitgeschickt habe. Im betreffenden Plangebiet in Jagstzell befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Es werden durch den Bebauungsplan keine Belange der NOW berührt.	Kenntnisnahme
14.	Gemeinde Ellenberg E-Mail vom 27.12.2023	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Seitens der Gemeinde Ellenberg bestehen keine Bedenken gegen die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Photovoltaik – Gewann Winterberg“ in Jagstzell.	Kenntnisnahme.